

**3. Änderungssatzung zur
„Gebührensatzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg“ vom
01.07.2000
in der Fassung der
1. Nachtragssatzung vom 09.10.2001
2. Nachtragssatzung vom 23.05.2011**

Präambel ^{*2)}

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig – Holstein S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 631) und des § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg vom _____ und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____.2017 wird in den jeweils geltenden Fassungen folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

Die Gebühr wird spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig.

Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

2. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen
1. nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen;
 2. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Wegebau- und im Zuge der Verkehrssicherung sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
 4. durch die Tätigkeiten von politischen Parteien und Wählergemeinschaften (z. B. Werbung vor öffentlichen Wahlen und Abstimmungen), Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;
 5. durch Telekommunikationsstellen mit Telefonhäuschen oder Briefkästen/Postablagekästen, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Fahrscheinautomaten und Fahrplanta-feln für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien sowie durch Autorufsäulen;
 6. durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
 7. durch Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Dekorationsgegenständen - soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonstwie gewerblich genutzte Anlagen handelt -, Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen einen Tag vor und am Tage der Abfuhr;
 8. durch Verlegen von Gemeinschaftsantennenkabeln, die zur Vermeidung von Störungen im Rundfunk- und Fernsehempfang erforderlich sind;
 9. durch Befahren oder Kreuzen eines Gehweges oder anderer nicht zum Befahren bestimmter Wegeteile oder sonstiger öffentlicher Flächen zum Befördern von Schwerbehinderten in dem dafür erforderlichen Umfang.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient (z. B. Sportvereinen, 1 Stell-schild oder Beachflag vor dem Ladengeschäft).

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
 2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

Die Gebühr berechnet sich je angebrochener Zeiteinheit nach Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen gemäß der Anlage. Bei der Berechnung ist der für den Gebührenschuldner jeweils günstigste Satz anzuwenden, soweit entsprechende Sätze in der Anlage vorgesehen sind.

Auf- und Abbauzeiten werden berücksichtigt, soweit sie eine Sondernutzung und damit Bestandteil der Erlaubnis sind.

Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenden vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 € Euro bis 250 € zu erheben. (z. B. Plakate von auswärtigen Veranstaltungen, ortsansässigen Unternehmen, Wertstoffsammlungen).

- (3) In Einzelfällen können aus Vereinfachungsgründen pauschale Sondernutzungsgebühren festgelegt werden, sofern die Gebührenerhebungen der letzten Jahre keine erheblichen Abweichungen erkennen lassen (wiederkehrende Großveranstaltungen) und eine detaillierte Gebührenberechnung unverhältnismäßig aufwendig wäre.

4. Es wird folgender § 5 Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird neu Abs. 3:

§ 5 Gebührenberechnung

- (2) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

5. Die „Anlage zur § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg“ wird wie aus der Anlage ersichtlich neu gefasst.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Ahrensburg, _____

STADT AHRENSBURG
Der Bürgermeister

Michael Sarach

L.S.

Anlage

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Ahrensburg**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr EURO	Mindest- dest- gebühr EURO
1	Verkaufsstände		
1.1	Imbiss-, Getränke- und Speiseeisstände je m ² Standfläche wöchentlich je m ² Standfläche täglich	15,00 3,00	
1.2	Sonstige Verkaufsstände je m ² monatlich je m ² wöchentlich je m ² täglich	30,00 10,00 2,00	
1.3	Warenverkauf aus umherfahrenden Verkaufseinrichtungen zum Verkauf von Speiseeis, je Fahrzeug monatlich	60,00	
1.4	Aufstellen von Tischen, Stühlen und/oder ergänzenden Gegenständen zum Verkauf und zur Bewirtung: a) ohne Heizstrahler und ohne überwiegend geschlossene Seitenwände/ Windfangsysteme ab 1 m Höhe je m ² monatlich je m ² Sommermonate (März bis Oktober) je m ² Wintermonate (November bis Februar) je m ² jährlich b) mit mindestens einem der unter a) genannten Gegenstände je m ² monatlich je m ² Sommermonate (März bis Oktober) je m ² Wintermonate (November bis Februar) je m ² jährlich	 4,25 17,00 14,00 25,00 6,25 25,00 20,00 35,00	
1.5	Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen je 50 m ² und 3 Wochen	60,00	
1.6	Schaustellereinrichtungen wie Fahr- und Schau- geschäfte, Podeste, Tribünen, Verlosungs- und Schießstände, Filmaufnahmen sowie ähnliche Ein- richtungen je m ² Aufstellungsfläche wöchentlich je m ² Aufstellungsfläche täglich	 3,00 0,50	 15,00 10,00

2	Geschäftsauslagen		
2.1	Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen je angefangene m ² monatlich	6,00	
2.2	Nutzung für unmittelbare Funktionseinrichtungen von Geschäften (z. B. Einkaufswagen, Abfall und Wertstoffbehälter, Rollwagen) je angefangene m ² monatlich	15,00	
2.3	Informationsstände, Informationstische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² täglich	2,00	15,00
3	Hinweisschilder und Plakate Hinweisschilder, Wegweiser und Übersichtskarten		
3.1	je m ² Ansichtsfläche monatlich	1,50	15,00
3.2	Plakate und sonstige Werbeanlagen unter 1 m ² täglich	2,00	15,00
4	Baustelleneinrichtungen		
4.1	Baustelleneinrichtungen im weitesten Sinne Baugeräte, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je m ² monatlich je m ² wöchentlich	3,00 1,00	20,00 10,00
4.2	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle je m ³ pro Tag	2,00	15,00
4.3	Für allgem. zugängliche Wertstoffsammelbehälter (z. B. Glas, Papier) ab 1 m ³ je Behälter monatlich	5,00	20,00
4.4	Unterirdische Leitungen und Kanäle einschließlich der Schächte, Absperreinrichtungen sowie Kabel- und Linienverzweiger je 100 m jährlich	30,00	
4.5	Baugrubenverbau mittels Anker pro Stück	25,00	
5	Masten für Freileitungen, Transparente und Fahnen je Mast monatlich	2,00	10,00
6.	Warengeber (Automaten) ab 30 cm Ausladung je m ² Ansichtsfläche jährlich	30,00	
7.	Vertretertätigkeit, soweit sie Straßenpassanten berühren, Straßenfotografen je Person täglich je Person monatlich	10,00 30,00	

Bei Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung, für die bei Erteilung Gebühren berechnet worden wären, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.